

**Zentrale Paritätische Kommission (ZPK).**



## Kontrollen auf Einhaltung von allgemeinverbindlichen Bestimmungen in Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV)

**Die Geschäftsstelle der ZPK stellt bei Kontrollen immer wieder kleine Flüchtigkeitsfehler aber auch mal entgangene geldwerte Leistungen fest. Auf was sollten die ArbeitnehmerInnen besonders achten?**

Die ZPK empfiehlt immer wieder die Bestimmungen nachzulesen. Bei Fragen und Unklarheiten steht die ZPK auch gerne zur Verfügung. Hier einige Tipps, auf was besonders geachtet werden soll:

Arbeits-/ Stundenrapporte	Über Arbeitsstunden ist immer Buch zu führen. Die Rapporte müssen nachvollziehbar sein. Nicht nur Totalstunden erfassen, sondern auch die Zeiten von Arbeitsbeginn und -ende und Pausen erfassen. Vom Vorgesetzten unterzeichnen lassen. Achtung: Sonn-/Feiertagsarbeiten und Nacharbeiten haben zwingend Lohnzuschläge zur Folge
AHV und Pensionskasse	Die Zahlen jeweils mit den Lohnabrechnungen beziehungsweise mit dem Lohnausweis abgleichen. Siehe jährlichen Pensionskassenausweis. Bei der AHV können Auszüge aus dem individuellen Konto (IK) angefordert werden.
Arbeitsverträge	Schriftlichkeit und Aufführung Mindestpunkte nach GAV beachten.
Obligatorischer Krankenpflegeversiche- rungsbeitrag des AG	Kontrollieren, ob der obligatorische Krankenpflegeversicherungsbeitrag bezahlt wird. Achtung Ausnahme: bei sozialrechtlicher Unterstellung im Ausland.
Ferien	Je nach Branche unterschiedlich. Achtung: ab dem 49. Geburtstag können mehr Ferien gelten.
Lohnabrechnungen, Übersichtlichkeit	Sämtliche Zuschläge und Abzüge und die Höhe kontrollieren. Diese müssen separat in den Lohnabrechnungen aufgeführt und dürfen nicht kumuliert werden. Die Lohnabrechnungen sind grundsätzlich monatlich vom AG auszustellen.
Lohnzuschläge	Jede Branche hat andere Ansätze für Lohnzuschläge wie z.B. Feiertags-, Ferien- und Schlechtwetterzuschläge* beim Stundenlohn. Diese werden auf den Grund-/Basislohn berechnet und können sich per 1. Januar oder per 1. April ändern.
Überstunden	Dürfen nur unter bestimmten Bedingungen angeordnet werden. Kompensation 1:1 möglich oder evt. Lohnzuschlag nötig.
13. Monatslohn/ Gratifikation	Ist Lohnbestandteil. Die Höhe ist branchenspezifisch unterschiedlich festgelegt. Beim Stundenlohn wird der Betrag vom Total aus Basislohn + Feiertags-, Ferien- und Schlechtwetterzuschläge* berechnet.

\* Schlechtwetterzuschläge von 2 % gelten nur für Spengler und Baumeister/Pflasterer

Die ZPK empfiehlt ArbeitnehmerInnen, sich per 1. Januar und 1. April über Änderungen zu informieren. Dazu gibt es auch Info- und Merkblätter auf der ZPK-Homepage. Bei Fragen steht die ZPK gerne zur Verfügung.

Informationen können auf der Homepage [www.zpk.li](http://www.zpk.li) kostenlos eingeholt und heruntergeladen werden.